

29.11.96

Fz - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 143. Sitzung am 29. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses - Drucksache 13/6336 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Altschulden
für gesellschaftliche Einrichtungen,
zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und
zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost
- Drucksache 13/6088 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.96

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (Altschuldenregelungsgesetz - ARG)

§ 1

Der Erblastentilgungsfonds übernimmt zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 bei der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin am 31. Dezember 1996 als Forderungen zu Buche stehende Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen und sonstige Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 Deutsche Mark.

§ 2

Als Folge der Übernahme der in § 1 genannten Verbindlichkeiten durch den Erblastentilgungsfonds werden die in den Ländern

Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen belegenden öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften sowie sonstige Schuldner der Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung mbH Berlin von Forderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung des Baues gesellschaftlicher Einrichtungen entstanden sind, befreit. Soweit die Länder von diesen Forderungen betroffen sind, tritt die befreiende Wirkung auch für sie ein.

§ 3

(1) Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erstatten zu gleichen Teilen dem Bund als ihren Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen für die vom Erblastentilgungsfonds übernommenen Verbindlichkeiten, beginnend mit dem Jahr 1998, jährlich bis zur vollständigen Tilgung der Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds die Hälfte der jährlichen Annuität von 7,5 vom Hundert der nach § 1 übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 314 616 333,65 Deutsche Mark.

(2) Auf den Anteil der Länder gemäß Absatz 1 werden unter Abzug von einmalig 300 Millionen Deutsche Mark sowie von jährlich 6,25 Millionen Deutsche Mark in den Jahren 1997 bis 2004, in den Jahren 1998 bis 2004 aus dem in § 20b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 904) in Verbindung mit Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1150), genannten Vermögen die verfügbaren Barmittel, jährlich bis zu 105 Millionen Deutsche Mark, angerechnet. Darüber hinaus verfügbare Barmittel sind auf künftige Jahre vorzutragen. Der verfügbare Betrag wird vor Beginn eines Jahres von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben festgestellt und jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres dem Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt. Der anrechnungsfähige Betrag wird zu Beginn des Jahres als Teil des Länderbeitrages an den Bund abgeführt.

(3) In den Jahren 1998 bis 2004 wird der Gesamtbetrag nach § 1 des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) um 136 Millionen Deutsche Mark gekürzt. Auf die jeweiligen Anteile der Länder an dem Beitrag zu den Zins- und Tilgungsleistungen nach Absatz 1 werden folgende Beträge angerechnet:

<u>Brandenburg</u>	<u>34 Millionen Deutsche Mark</u>
<u>Mecklenburg-Vorpommern</u>	<u>34 Millionen Deutsche Mark</u>
<u>Sachsen-Anhalt</u>	<u>34 Millionen Deutsche Mark</u>
<u>Thüringen</u>	<u>34 Millionen Deutsche Mark</u>

§ 4

Soweit die Erfüllung der auf das jeweilige Land entfallenden Erstattungsleistungen nach § 3 nicht in voller Höhe erbracht wird, erfolgt bis einschließlich 2004 eine unmittelbare Zahlung der Länder an den Bund bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Fonds übernimmt ab dem 1. Januar 1997 die in § 1 des Altschuldenregelungsgesetzes genannten Verbindlichkeiten und sonstigen Finanzierungsaufwendungen in Höhe von zusammen 8 389 768 897,33 Deutsche Mark und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgungen.“

2. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der ab 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 und der ab 1. Januar 1997 nach § 2 Abs. 4 zu übernehmenden Verbindlichkeiten; die Zuführung für die letztgenannten Verbindlichkeiten erfolgt erstmals 1998.“

Artikel 3

Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost

Das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 982) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von sieben Jahren ab dem Jahr 1998 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,464 Milliarden Deutsche Mark.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder ab 1998

Berlin	1 255 Mio. DM
Brandenburg	<u>902</u> Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	<u>663</u> Mio. DM
Sachsen	1 725 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	<u>1 007</u> Mio. DM
Thüringen	<u>912</u> Mio. DM“

913/96

Artikel 4

Unter Beachtung der Regelung des Artikels 1 § 3 Abs. 1 wird bis zum
31. Dezember 2004 auf der Grundlage einer Rechnungslegung des Bundes über
den Erblastentilgungsfonds eine Anschlußregelung der Länder gemäß
Artikel 1 des Einigungsvertrages mit der Bundesregierung über die
Zuführung der Restzahlungen gegenüber dem Bund abgeschlossen.
Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, erfolgt eine
Verrechnung der jährlichen Länderleistungen von insgesamt
314 616 333,65 Deutsche Mark
zu gleichen Teilen in Monatsbeträgen mit den monatlichen
Zahlungen des Bundes auf die Länderanteile an der Einfuhrumsatzsteuer
nach § 14 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Bund und
Ländern.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft

19.12.96**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche
Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und
zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost**

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1996 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird.